

⇒ Original ⇐

Gemeinde Söchtenau



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)

vom 04.11.2025

**Satzung
über
Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 04.11.2025**

Die Gemeinde Söchtenau erlässt aufgrund des Art. 28 Absatz 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Söchtenau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.
Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde Söchtenau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

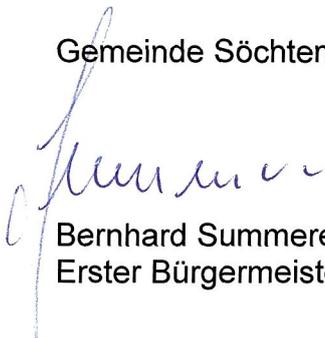
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2021 außer Kraft.

Söchtenau, den 04.11.2025

Gemeinde Söchtenau


Bernhard Summerer
Erster Bürgermeister



**Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 04.11.2025**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,77 Euro
Löschgruppenfahrzeug TLF 3000 St.	7,28 Euro

b) Transporter (Kombi)

Mehrzweckfahrzeug MZF	2,38 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug MTW	2,31 Euro

c) Sonstiges

Anhänger	0,50 Euro
----------	-----------

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugel-ten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückge-legte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Mi-nuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug LF 8	318,53 Euro
Löschgruppenfahrzeug TLF 3000 St.	451,50 Euro

b) Transporter (Kombi)

Mehrzweckfahrzeug MZF	112,02 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug MTW	101,40 Euro

c) Sonstiges

Anhänger	10,00 Euro
----------	------------

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorrübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) Tragkraftspritze oder Lenzpumpe (z. B. TS 8/8)	49,15 Euro
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	30,00 Euro
c) einen Generator	29,00 Euro
d) eine Tauchpumpe (z. B. TP 4/1)	13,75 Euro
e) eine Tauchpumpe „Chiemsee“	19,00 Euro
f) einen Mehrzwecksauger	17,00 Euro
g) ein Lüftungsggerät	22,20 Euro
h) eine Kettensäge	18,50 Euro
i) Wärmebildkamera	40,75 Euro
j) Absturzsicherung	20,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden s. § 11 Abs. 5 AV-BayFwG

Erläuterung:

Sämtliche vorstehende Kostensätze zu den Nummern 1 bis 4 sind unter Ansatz einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Söchtenau in Höhe von 10 % festgesetzt.